

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. Oktober 2015

39. Jahrgang / Nr. 38

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

233. Zweiundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für den Bereich "SO-Hafen Flächen nördlich der Baumrönne"
234. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 141 "Östlich der Baumrönne" Erste Änderung
235. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 175 "Off-shore Basishafen Cuxhaven"
236. Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, die

sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen vom 5. Oktober 2015

237. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Oktober 2015 (Abwasserbeseitigungssatzung)
238. Neunte Satzung vom 8. Oktober 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 9. Dezember 2008 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

233.

ZWEIUNDNEUNZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich "SO-Hafen Flächen nördlich der Baumrönne"

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), hat das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 12. Oktober 2015 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-92) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 17. September 2015 beschlossene Zweiundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Auflage genehmigt.

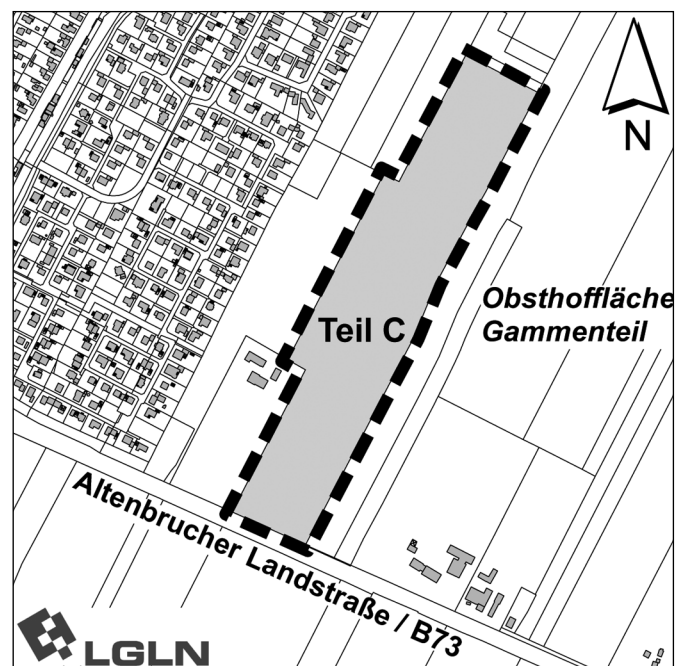
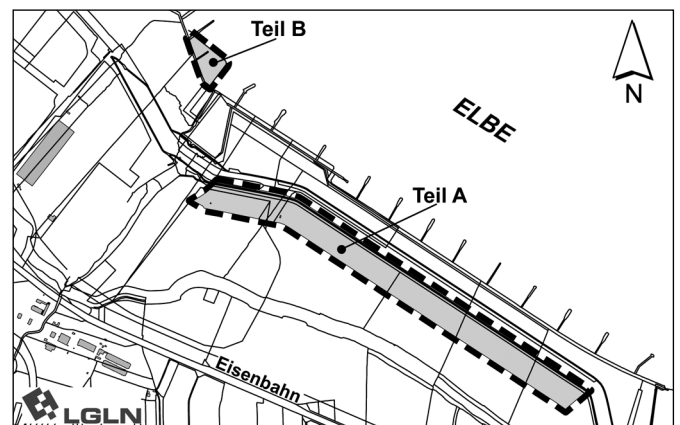
Planbereichsbeschreibung:

Der ca. 15 ha große Teilbereich A erstreckt sich als ca. 92 m breiter und 1.600 m langer Streifen, unmittelbar südlich des Elbdeiches, parallel zum Ufer der Elbmündung, am östlichen Siedlungsrand der Stadt Cuxhaven und bildet die Fortsetzung des Hafenbereichs entlang des Elbuferes.

Der ca. 1 ha große Teilbereich B liegt nördlich des Hafenzubringers Neufelder Straße parallel zum Ufer der Elbmündung am östlichen Siedlungsrand der Stadt Cuxhaven im Bereich des Liegeplatzes 8 und bildet mit den planfestgestellten Liegeplätzen 8 und 9 die Fortsetzung des Hafenbereichs entlang des Elbuferes.

Der ca. 9,7 ha große Teilbereich C „Obstthof Gammenteil“ liegt östlich der Ortslage Altenbruch und nördlich der Altenbrucher Landstraße/B 73.

In den nachfolgenden Kartenausschnitten *) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 13. Oktober 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 38 v. 22.10.2015 S. 249 -

234.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 141** **„Östlich der Baumrönne“ Erste Änderung**

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 17. September 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 141 „Östlich der Baumrönne“ Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 18. September 2015

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung:

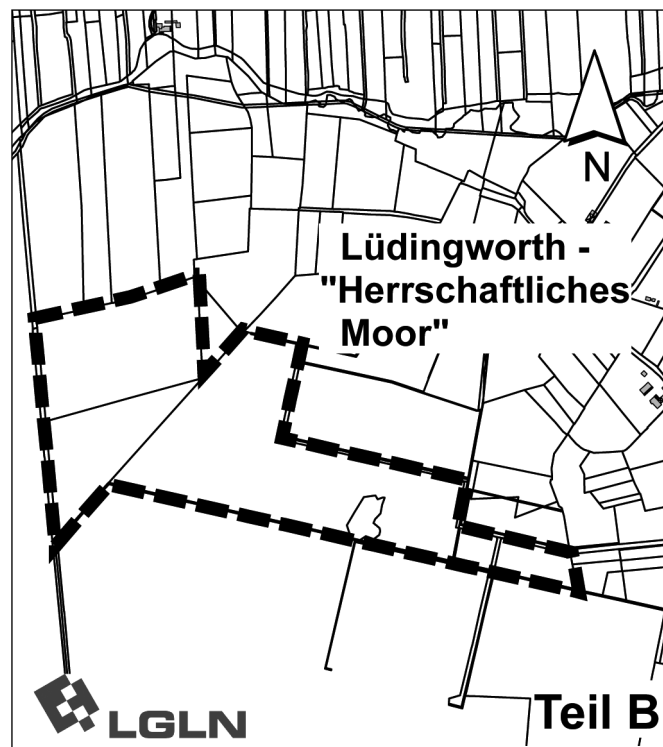
Das ca. 114 ha große Plangebiet – Teil A – erstreckt sich als ca. 600 m breiter und 2.000 m langer Streifen parallel zum Ufer der Elbmündung am östlichen Siedlungsrand der Stadt Cuxhaven und bildet die Fortsetzung des Hafenbereichs entlang des Elbufers. Südlich wird das Plange-

biet durch die Bahnstrecke Hamburg-Cuxhaven begrenzt. Die westliche Begrenzung bildet die östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 110 Nördlich Hafenzubringer; die östliche Begrenzung der Altenbrucher Hafen.

Der ca. 45 ha große Teil B des Bebauungsplans liegt im Bereich „Herrschaftliches Moor“ südlich der Ortslage Lüdingworth, östlich der Bundesautobahn A 27 am Südrand der Stadt Cuxhaven, südwestlich des Lüdingworth Ortsteils Feuerstätte.

Der ca. 9,7 ha große Teilbereich C „Obsthof Gammenteil“ liegt östlich der Ortslage Altenbruch und nördlich der Altenbrucher Landstraße/B 73.

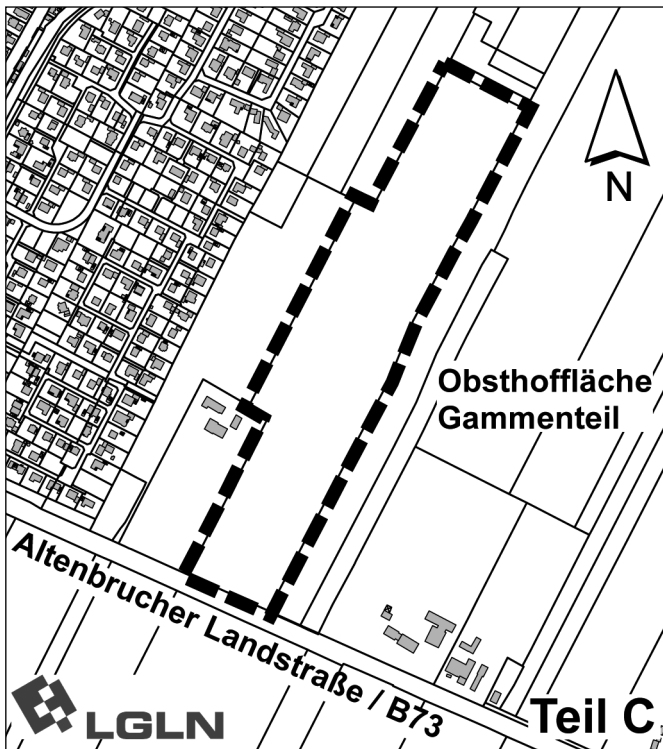
In den nachfolgenden Kartenausschnitten*) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die



Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 13. Oktober 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

235.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 175** **„Offshore Basishafen Cuxhaven“**

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 17. September 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 175 „Offshore Basishafen Cuxhaven“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

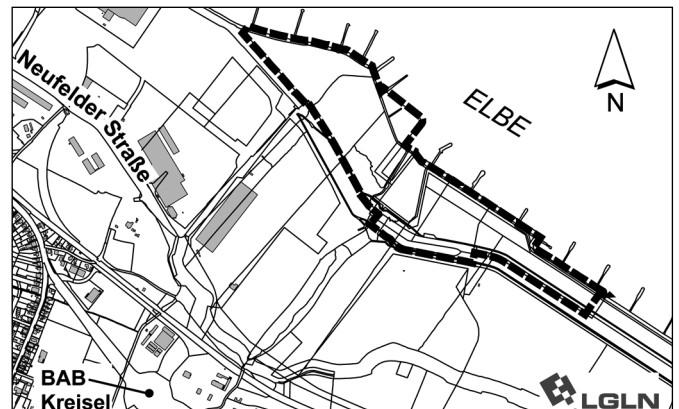
Cuxhaven, den 18. September 2015

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister
(L.S.)

Planbereichsbeschreibung:

Das ca. 25,4 ha große Plangebiet liegt nördlich und nordöstlich des Hafenzubringers Neufelder Straße und erstreckt sich parallel zum Ufer der Elbmündung am östlichen Siedlungsrand der Stadt Cuxhaven und bildet mit den planfestgestellten Liegeplätzen 8 und 9 die Fortsetzung des Hafenbereichs in Richtung der Ortslage Altenbruch. Da Teilflächen des Liegeplatzes 9 noch nicht inkommunalisiert sind und damit nicht der kommunalen Planungshoheit unterliegen, werden diese Flächen noch nicht in die Bebauungsplanung aufgenommen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 13. Oktober 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

236.

VERORDNUNG **über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen** **im Gebiet der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen** **vom 5. Oktober 2015**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 05. Oktober 2015 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 **Katzenhaltung**

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Weiter ist eine Registrierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden beim:

1. Deutscher Tierschutzbund e.V. Bundesgeschäftsstelle
In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel.: +49-(0)228-60496-0
Fax: +49-(0)228-60496-40
E-Mail: dhr@tierschutzbund.de
URL: www.tierschutzbund.de
2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Frankfurter Str. 20, 65795 Hattersheim
Tel: +49 (0)6190-937300
Fax: +49 (0)6190-937400
URL: www.tasso.net

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

(3) Als Katzenhalter/in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßige Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(5) Auf Antrag können weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Langen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen vom 18. Juni 2012 außer Kraft.

Geestland, den 05. Oktober 2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

237.

SATZUNG **über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss** **an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage** **der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,** **vom 12. Oktober 2015 (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477) in Verbindung mit §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2585) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Beverstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms,
- c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage/n).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser) sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- b) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
- c) Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Zur öffentlichen Einrichtung

- a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören die Schmutzwasserkanäle, Pumpstationen, Schächte, die Anschlusskanäle und Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf den zu entsorgenden Grundstücken sowie die Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhalt sie beiträgt.
- b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gehören die Niederschlagswasserkanäle, Pumpwerke, Regenwassereinfälle und Regenrückhaltebecken, die Anschlusskanäle bis zum Schacht auf dem zu entwässernden Grundstück, offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
- c) für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamms außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

(6) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die zentrale Niederschlagswasseranlage enden hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht, Revisionsschacht/Revisionskasten oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück.

(7) Vorschriften, die sich auf den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese Einrichtung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen, um eine Einleitungsgenehmigung in einen Niederschlagswasserkanal zu erhalten.

Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Niederschlagswasseranlage anordnen, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht schadlos beseitigt werden kann und daher dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist, oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser er-

heblich verunreinigt ist oder durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen.

(7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer und alle Nutzer des Grundstückes verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag ebenfalls einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einstiegschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb.

(4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In die zentrale Niederschlagswasseranlage darf ausschließlich unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden. Das vorgereinigte Abwasser aus dem Überlauf von Kleinkläranlagen darf nicht in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden, sondern ist auf dem Grundstück zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten.

(4) In die zentrale oder dezentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Grund-, Drän- und Kühlwasser darf nicht in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einlei-

tungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser den Anforderungen dieser Satzung nicht entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwasserseinerleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine

ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585).

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden

allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008- „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 30. Juni 2033 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch oder unter Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich ist.

(2) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in und die Nutzer des Grundstücks sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(5) Soweit das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerung und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht sind.

§ 12 **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

(2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
- Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

(3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 **Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) § 11 gilt entsprechend.

(3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

§ 15 **Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms**

Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, Teil 1 von Oktober 2010, entleert. Eine Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist. Näheres regelt der § 5 der Kleinkläranlagensatzung vom 08. April 2013.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 **Anzeigepflichten**

- Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18 **Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19 **Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 **Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat

der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen und Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der Fassung vom 6. November 1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass Anordnungen, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238) in Verbindung mit den §§ 65, 66 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 32/2012 S. 566) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 6 sein Grundstück nicht an die zentrale Niederschlagswasseranlage anschließt, obwohl er dazu verpflichtet wurde
3. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;

7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
10. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;
11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren und Beiträge nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Niederschlagswasseranlagen können Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen können Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben werden.

(3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 25 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Beverstedt vom 08. April 2013 außer Kraft.

Beverstedt, den 12. Oktober 2015

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

(L.S.)

Anhang 1
zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Oktober 2015 (Abwasserbeseitigungssatzung)

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) <i>pH</i> -Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absatzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik -Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN 180 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN 150 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 -D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 - E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN 150 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005

g)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
h)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
i)	Selen (Se)			
j)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
k)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969 - D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
l)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN 180 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
m)	Silber (Ag)			
n)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 - D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
o)	Barium (Ba)			
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q)	Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732 -E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
d)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304 -1 DIN EN ISO 13395 - D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e)	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 -1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f)	Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 180 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
g)	Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
a)	Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

238.

NEUNTE SATZUNG
vom 08. Oktober 2015 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 09. Dezember 2008
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 08. Oktober 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

§ 14
Gebührenmaßstab

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den Absetzungszeitraum vom 01. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres bis spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 sinngemäß. Die Ablesung ist vom Gebührenpflichtigen selbst vorzunehmen. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schiffdorf, den 08. Oktober 2015

(L.S.)

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
